Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum).
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 166. **Sonnabend** den 2. April 1898. 92. Jahrgang.

Der Schutz der Arbeitswilligen.

Das Rundschreiben des Staatssecretairs Grafen Posadowsky, das die Bundesregierungen um ihre Meinung über das etwaige Bedürfniß eines wirksameren gesetzlichen Schutzes Arbeitswilliger gegen den Terrorismus von Streikenden befragt, ist von den Socialdemokraten sofort als eine hochwillkommene Wahlparole begrüßt und seitdem in zahllosen Versammlungen zum Ausgangspuncte der heftigsten Angriffe gegen das „freiheit- und arbeiterfeindliche System" gemacht worden, das in dem genannten Staatsmanne sich verkörpere. Die Berichte, die der „Vorwärts" über diese Versammlungen veröffentlicht hat, machen aber nicht den Eindruck, als ob die flammenden Entrüstungsreden, die die parlamentarischen Wortführer ins Land hinausgeschleudert haben, einen starken Widerhall gefunden hätten. Selbst in Berlin, wo doch der Apparat mit Hochdruck arbeitet, sind nur recht mittelmäßig besuchte Versammlungen zu Stande gebracht worden. Man täuscht sich wohl nicht mit der Annahme, daß der Aufruf, gesetzliche Maßnahmen zum Schutz ruhiger Arbeiter zu verhindern, auf die große Masse der „Mitläufer" keine zündende Wirkung ausübe. Die „Zielbewußten" sind freilich zur Stelle und fassen hochtönende Beschlüsse; der Inhalt derselben aber ist doch allzusehr auf Mangel an Urtheilsfähigkeit berechnet, als daß er von den deutschen Arbeitern ohne mißtrauische Kritik hingenommen werden könnte.

In der von den Berliner Versammlungen gefaßten Resolution wird „ganz energisch" Protest erhoben gegen die aus dem Posadowsky'schen Erlaß „deutlich erkennbare Absicht der Reichsregierung, Partei zu nehmen für die Capitalistenclasse gegen die Arbeiter durch noch größere Verschärfungen der Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung". Nun kommen aber bei diesen Strafbestimmungen in Wirklichkeit nur Vergehen von Arbeitern gegen Arbeiter in Frage, und es handelt sich bei der Erwägung einer etwaigen Verschärfung lediglich darum, ob die bisher in Geltung stehende Fassung zum Schutz der Arbeiter, die sich einer Arbeitseinstellung nicht anschließen wollen, ausreicht. Mit welchem Recht kommen da die Protest-Resolutionen zu der schwerwiegenden Beschuldigung gegen die Reichsregierung, daß sie für die Capitalistenclasse gegen die Arbeiter Partei ergreifen wolle? Nach der Auffassung der Socialdemokratie hat sich jeder Arbeiter jeder von irgend einer Arbeitervereinigung über ein Unternehmen verhängten Sperre ohne Weiteres zu fügen. Thut er es nicht, so gilt er als Verräther an seinen Classengenossen, als Parteigänger der Unternehmer und wird demgemäß behandelt. Folgerichtig verlangen denn auch die Socialdemokraten, daß das bestehende Verbot der Bedrohung und Nöthigung Arbeitswilliger aufgehoben werde.

Bekanntlich fehlt es nicht an bürgerlichen Doctrinairen, die aus Schwärmerei für das Solidaritätsprincip dieses Verlangen unterstützen. Haben sie sich wohl jemals recht klar gemacht, welche Ungerechtigkeit sie damit begehen? Trotz aller Ableugnungen ist es Thatsache, daß die meisten Streiks von den sogenannten organisirten Arbeitern ausgehen. Diese sind aber in jedem Gewerbszweige noch immer eine recht geringe Minderheit. Mit welchem Recht erheben sie da den Anspruch, der gesammten deutschen Arbeiterschaft Verhaltungsmaßregeln vorzuschreiben, ja über deren Existenz zu verfügen? Es mag ja, vom allgemein menschlichen Standpunct aus betrachtet, nicht selten bedauerlich sein, daß eine von einem Theile der Arbeiter eines Gewerbezweiges angestrebte Lohnerhöhung durch einen andern Theil der Arbeiter, weil er sich mit geringeren Lohnsätzen begnügt, vereitelt wird; aber welche Moral gestattet den Einen, dafür an den Andern Rache zu nehmen? Noch deutlicher springt die Ungerechtigkeit in die Augen, wenn man es mit einem jener Streiks zu thun hat, in denen es sich gar nicht um Lohndifferenzen, sondern um ganz unberechtigte Einmischungen in die Betriebsleitung oder um irgend welche übertriebene Empfindlichkeit handelt. Wer will behaupten, daß es auch nur einen Schimmer von sittlicher Berechtigung dafür gebe, einen andersdenkenden Menschen zur Theilnahme an einem solchen Streik zu zwingen? Liegt nicht vielmehr die Verpflichtung der für Recht und Ordnung verantwortlichen Staatsgewalt auf der Hand, ihn gegen einen solchen Zwang und gegen jeden Versuch dazu in Schutz zu nehmen? Und die Erfüllung dieser Verpflichtung brandmarken die Socialdemokraten als eine Parteinahme für die Capitalistenclasse gegen die Arbeiter! Das Interesse der Arbeitgeber an dem in Rede stehenden Schutze der Arbeiter ist jedenfalls nur ein mittelbares und thatsächlich ein sehr geringes! Uns wenigstens ist kein Fall bekannt, in dem es den Streikenden gelungen wäre, ihren Arbeitgebern die Fortführung des Betriebs auf die Dauer unmöglich zu machen; wohl aber kennt Jedermann Fälle genug, in denen arbeitswillige Arbeiter in der frechsten Weise bedroht und nicht selten schwer geschädigt worden sind.

Es ist also vergebliches Bemühen, die Thatsache zu verdunkeln, daß die Strafbestimmung gegen den Streikterrorismus im vollsten Sinn des Wortes eine arbeiterfreundliche Maßregel ist. Die Posadowsky'sche Umfrage darüber, ob ihre bisherige Fassung als ausreichend zu betrachten sei, ist umsoweniger auffallend, als die verbündeten Regierungen schon vor 8 Jahren die Nothwendigkeit einer Ergänzung und Verschärfung anerkannt und in der damaligen Gewerbeordnungsnovelle eine solche vom Reichstag gefordert haben. Der Umstand, daß diese Forderung damals von einer aus dem Centrum, den Polen und der radicalen Linken bestehenden Mehrheit abgelehnt worden ist, kann sicherlich kein Hinderniß sein, auf sie zurückzukommen, falls das betreffende Bedürfniß sich inzwischen nicht gemildert, sondern vielleicht eher noch verschärft hat. Darüber sollen aber die von den Bundesregierungen anzustellenden Ermittelungen erst Aufschluß geben. Ist es wahr, was die Socialdemokraten behaupten, daß in den Thatsachen ein solches Bedürfniß überhaupt nicht hervorgetreten ist, so wird eine Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung unterbleiben. Daß aber die Reichsregierung sich bei der Beurtheilung dieser das Wohl der gesammten Arbeiterschaft berührenden Frage nicht durch die Autorität der Versicherungen der Socialdemokratie, deren Interesse an der Freiheit des Streikterrorismus kein Geheimniß ist, bestimmen lassen will, kann ihr kein Mensch verdenken. Und weil alle verständigen Arbeiter dies einsehen, so wird die Socialdemokratie sich bald genug überzeugen müssen, daß mit der Ausbeutung des Posadowsky'schen Rundschreibens zu Wahlzwecken wenig zu machen ist.

Die Entschädigungspflicht des Reiches gegenüber den Privatpostanstalten

unterwirft Professor Dr. Baron in Bonn in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristenzeitung" einer Untersuchung, die auf die weiteren Verhandlungen des Reichstags und die Entschließungen des Bundesraths hoffentlich von wesentlichem Einfluß ist. Wir entnehmen ihr Folgendes:

In den Reichstagsdebatten am 7. und 8. März wurde der Standpunct des Staatssecretairs, welcher einen Entschädigungsanspruch schlechthin verneinte, nur von Wenigen getheilt, und der Abgeordnete Lieber erklärte sogar, er glaube nicht, daß sich jemals ein Reichstag finden werde, der die Ausdehnung des Monopols ohne Entschädigung gewähren werde. Noch in einer anderen Beziehung muß die Aussicherung des Abgeordneten Lieber hervorgehoben werden. Die Vertreter der Reichsregierung stützten sich darauf, daß die Privatpostanstalten kein jus quaesitum besäßen; die meisten ihrer Gegner wollten die Entschädigungsfrage nicht vom Standpuncte des Rechts, sondern der Billigkeit behandelt wissen, der Abgeordnete Lieber allein erklärte, daß es sich um ein wohlerworbenes Recht in unantastbarstem Sinne des Wortes handle . .

Unter wohlerworbenen Rechten verstehen die Staatsrechtslehrer allerdings nicht alle gegenwärtigen Bestandtheile der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person, sondern sie fügen noch hinzu, daß der Vermögensbestandtheil durch einen besonderen Rechtstitel begründet sein müsse, und einen solchen entbehrt die Privatpostanstalt. Denn die sogenannte allgemeine Freiheit, zu handeln, wie sie allen Bürgern zukommt, rechtfertigt nicht die Annahme eines wohlerworbenen Rechtes, das bisherige Nichtvorhandensein einer Beschränkung ist an sich kein Grund zum Widerspruch gegen ihre Einführung. So äußert sich Zachariä, gewiß einer der gründlichsten und scharfsinnigsten Staatsrechtslehrer. Das aber ist gerade die Lage der Privatpostanstalten; sie haben gewerbsmäßig geschlossene und offene Briefe innerhalb desselben Ortes befördert, weil dies allen gesetzlich freistand, weil eine Beschränkung bisher nicht existirte.

Aber es ist Zeit, daß wir den Begriff des wohlerworbenen Rechtes erweitern . . Man erklärte früher jedes Recht als ein Dürfen resp. (vom Standpunct des Gegners aus) als ein Müssen, jetzt sind die Rechte mit bloßem Können hinzugekommen. . . .

Unser Verkehr beruht gesetzlich auf der Gewerbe- und Handelsfreiheit: Jeder Geschäftsfähige kann in der Regel jedes Gewerbe betreiben. Das ist ein Kannrecht, und wer von der Handelsfreiheit Gebrauch macht, erwirbt ein Darfrecht, einen Anspruch auf fernere Betreibung des Gewerbes, welcher zu den wohlerworbenen Rechten gezählt werden muß. Dem Kannrechten gegenüber behält der Staat die volle Freiheit der Gesetzgebung; er kann, wenn er die Gewerbe- und Handelsfreiheit beschränkt, von Niemanden, der eine Unternehmung plant, auf Entschädigung belangt werden; den Darfrechten gegenüber ist sein Gesetzgebungsrecht an eine Schranke gebunden: er ist zur Entschädigung verpflichtet.

Als Fürst Bismarck das Tabakmonopol anstrebte, so wurden Hunderte von Millionen ausgesetzt, um die Tabakfabrikanten und Kaufleute (auch die Detailhändler) zu entschädigen; und gerade das Ungeheuerliche dieser Entschädigungssumme war für Viele der Grund, dem Bismarck'schen Plane entgegenzutreten.

Und wenn jetzt die Gesetzgebung den Privatpostanstalten die gewerbsmäßige Beförderung geschlossener Briefe innerhalb desselben Ortes nehmen will, so kann dies wiederum nur gegen Entschädigung erfolgen. Dabei verkenne ich nicht den Unterschied zwischen Tabakhandel und Briefbeförderung, nichts desto weniger bestehen gemeinsame Momente; für uns ist das Wichtigste, daß die Gesetzgebung bezüglich beider Gewerbe für die Privaten im Allgemeine nur Kannrechte erzeugt hat, blos die Privatpostanstalten haben Darfrechte erworben, und das ist das Entscheidende.

Tritt man nun an die Frage heran, in welchem Umfange die Entschädigung abgemessen werden soll, so möchte man auf den ersten Augenblick an einen Begriff anknüpfen, welchen erst die Rechtswissenschaft der letzten Jahrzehnte entwickelt hat, an das sogenannte negative Vertragsinteresse. Man könnte folgendermaßen argumentiren: Die Privatpostanstalten haben ihr Unternehmen begonnen im Vertrauen auf die bestehende Gesetzgebung, wonach geschlossene Briefe gewerbsmäßig von Privaten innerhalb desselben Ortes befördert werden dürfen; in diesem Vertrauen haben sie Auslagen gemacht und Verpflichtungen übernommen; sie haben Wagen und Pferde angeschafft, Häuser gekauft, Miethverträge abgeschlossen, das große Personal engagirt; das Vertrauen wird durch die neugeplante Gesetzgebung zerstört und zugleich erweisen sich jene Anschaffungen beziehungsweise Verträge als zum großen Theil vergeblich; also muß ihnen das Reich den Schaden analog dem negativen Vertragsinteresse ersetzen. . . .

Allein die neugeplante Gesetzgebung hat nicht blos einen negativen Inhalt, sie will nicht blos den Privatpostanstalten die gewerbsmäßige Beförderung geschlossener Briefe innerhalb desselben Ortes nehmen. Sie will viel mehr; sie will das Postregal erweitern, und die Reichsregierung soll diese gewerbsmäßige Beförderung selbst in die Hand nehmen, und zwar ausschließlich in die Hand nehmen. Das ist offenbar die Expropriation, die gewissenlose Uebertragung eines gegenwärtigen Vermögensbestandtheils von Privaten in das Vermögen des Reiches, und zwar, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, auf Grund eines besonderen Rechtstitels in dem Sinne der gegenwärtigen Rechtswissenschaft. Der besondere Rechtstitel besteht darin, daß die Privatpostanstalten ein vom Gesetz verliehenes Können verwirklicht und in ein Dürfen verwandelt haben; die That, die erlaubte Handlung hat das wohlerworbene Recht erzeugt; und dieses Erzeugniß nimmt das Reich für sich in Anspruch, um es für sich auszunutzen. In solchem Falle müssen die Enteignungsgrundsätze zur Anwendung kommen, und es muß der Werth des enteigneten Vermögensbestandtheiles, das heißt der volle Werth ersetzt werden.

Dazu bemerkt in derselben Nummer der „D. J. Z." der Mitherausgeber Rechtsanwalt Staub: Wenn die Entschädigungspflicht abgelehnt wird, weil man durch Zerstörung eines Gewerbebetriebes kein „wohlerworbenes Recht" verletze, so ist hierauf zu erwidern, daß dieses Argument mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht im Einklange steht. In der Entscheidung Band 22 Seite 60 führt der oberste Gerichtshof aus, zur Annahme, daß Kläger in seinen Rechten verletzt ist, genüge es, daß das Verhalten darauf abzielte, in das Absatzgebiet des Klägers, das sich dieser in Bethätigung des Handelsbetriebes seit langen Jahren errungen habe, einzugreifen und ihn daher im berechtigten Genuß wirthschaftlicher Güter zu stören. „Solche Antastung eines Rechtsgutes des Klägers enthält eine Verletzung seiner Rechte." — Die gleichen Gesichtspuncte sind in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 22. October 1895 („Juristische Wochenschrift" Seite 522; auch abgedruckt bei Bolze 21 Nr. 149) geltend gemacht; und auch in Strafsachen steht das Reichsgericht auf diesem Standpuncte (R.-G. in Strafsachen Band 26 Seite 227).

Deutsches Reich.

△ **Dresden**, 1. April. Dem Fürsten Bismarck haben heute die Ordnungsparteien der Zweiten Kammer folgendes Glückwunschtelegramm gesandt:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Bismarck, Friedrichsruh.

Die im sächsischen Landtagscartell vereinigten Mitglieder der Ordnungsparteien der Zweiten Ständekammer bringen in alter Sachsentreue Eurer Durchlaucht tiefempfundene herzliche Wünsche dar. Möge des Allmächtigen Gnade über dem großen und wachsamen Berather des deutschen Volkes, über dem unerreichten greisen Baumeister des Reiches noch lange Jahre segnend walten. In unbegrenzter Verehrung und Dankbarkeit die conservative Fraction durch Dr. Mehnert, die nationalliberale Fraction durch Riethammer, die sächsische Fortschrittspartei durch Uhlmann.

Ω **Berlin**, 1. April. Die „Deutsche Tageszeitung" bestreitet die Richtigkeit unserer Behauptungen über die Stellungnahme des Blattes gegenüber dem großcapitalistischen Geschäft für Versorgung der Cantinen mit Cigarren. Wir bleiben bei der Behauptung, daß das Blatt die erste Meldung über jene Gründung in Zweifel gezogen und, nachdem sie bestätigt worden war, kein Wort für die Beurtheilung des Unternehmens von ihrem angeblichen mittelständlichen Standpunct aus gefunden habe. Wir laden hiermit die „D. T." ein, ihre einzige Aeußerung zur Sache zu reproduciren und, dies betrifft eine zweite unbegründete

Feuilleton.

Dechenhöhle und Felsenmeer.

Ein Blatt aus meinem Wanderbuche.

Von Hermann Pilz.

Nachdruck verboten.

Hagen, wo ich mich gegenwärtig befinde, bietet wenig Sehenswürdigkeiten. An der Mündung der Ennepe in die Volme, in einem anmuthigen Thalkessel gelegen, der alle Reize des schönen Westfalenlandes aufweist, ist es selbst eine einförmige, reizlose Stadt, die nur mit ihren vielen Schloten imponirt und den zahlreichen Eisenbahnlinien, welche von ihr strahlenförmig auslaufen. Hagen ist eine echte Industriestadt! Die Gebäude sind von Qualm, der in dicken Wolken aus den Essen strömt, grau und schwarz colorirt, und ihre Façaden gleichen dem Gesicht der Tausende von emsigen Arbeitern, die durch die Straßen nach den Eisenwerken eilen, die Hagens Stolz sind. Für schöne, monumentale Gebäude, große, gesellschaftliche Etablissements u. s. w. scheint man sich nicht zu erwärmen, und das Hôtel de ville Hagens macht, auch ohne daß es mit dem Hamburger verglichen wird, einen beklagenswerthen Eindruck. Und trotz alledem ist ein Blick vom Goldberge oder Hüttenberge hinab auf die Stadt lohnend genug. Man sieht, von sanft geschwungenen Bergen umgeben, mit einem üppigen grünen Kranze umschlungen, eine Verkörperung deutschen Gewerbefleißes vor sich, und das erfüllt die Brust mit Stolz und Freude. Wer den Hagener fragt, ob es hier nichts zu sehen gäbe, der kann auf die Antwort gefaßt sein: „Waren Sie schon in der Dechenhöhle?" Auch ich wurde auf sie vertröstet. Diese Dechenhöhle liegt nun zwar näher bei Iserlohn als bei Hagen, aber auch die Hagener rechnen sie zu ihren Sehenswürdigkeiten.

Es ist ein klarer Maimorgen. Ich bin auf der Wanderung nach der Dechenhöhle, von der man sich hier Wunderdinge erzählt. Die Heiden- und Rembergstraße entlang wandelnd, vorüber an der neuen Gewerbeschule, dem einzigen Prachtbau Hagens, habe ich die schwarzflüssige Volme passirt und bin auf die Limburger Chaussee gekommen. Es ist erst fünf Uhr Morgens. Der Thau liegt noch auf den Gräsern und die Strahlen der Morgensonne glitzern in den krystallenen Tröpfchen. Der Specht hämmert schon im Walde, und die Finken und Drosseln singen die süßen Psalmen der Maiminne. An der Friedrichslust vorüber, komme ich in die Ortschaft Eppenhausen, bis wohin der Weg immer, wenn auch in mäßiger Weise, ansteigt. Von hier geht es bergab nach Donnerkuhle, einem vielbesuchten Vergnügungsorte. Jetzt ist noch Alles still in den zahlreichen Wirthschaften. Ich schreite weiter auf der Limburger Chaussee vorwärts. Das Wandern auf Chausseen wird gemeiniglich nicht als Vergnügen angesehen. Aber diese Chaussee hat ihre Romantik! Zur Rechten erhebt sich ein schlanker Tannenwald und zur Linken schaue ich hinunter in ein anmuthiges, grünendes Thal, und sehe drüben sich die Lenne silberschimmernd dahinschlängeln. An den steil abfallenden Felspartien leuchtet der goldgelbe Ginster, der blaue Natternkopf und die tiefrothe Karthäusernelke, eine fröhliche Blumengesellschaft im hehren Maistaat. Im Norden, wo der Blick nach dem Ruhrthal hinüberschweift, taucht immer von Neuem, wie wir uns auch wenden, der Hohensyburg mit dem stattlichen Kaiser Wilhelm-Denkmal auf. Dort im Herzen der Grafschaft Mark, wo auf hohem Bergesrücken vereinst Wittekind, der Sachsenherzog, in wallumgrenzter Veste hauste, von der noch heute einige Ueberreste vorhanden sind, ragt dieses Denkmal der Westfalentreue, ein gothischer Bau mit dem Reiterstandbild Kaiser Wilhelm's und den Standbildern Bismarck's und Moltke's, stolz in die Lüfte, den Blicken weit im Umkreise erreichbar! Drei Viertelstunden bin ich gewandert, da erhebt sich plötzlich vor mir Hohenlimburg, das man mit Fug und Recht „Klein-Heidelberg" genannt hat. Am Fuße der Burg Limburg breitet sich die Stadt, die, zum Unterschiede von Limburg an der Lahn, Hohenlimburg genannt wird, genau so malerisch aus, wie Alt-Heidelberg am Fuße seines herrlichen Schlosses. Und wie dort der Neckar geschwätzig vorüberrauscht, so hier die Lenne mit ihren leichten Silberwellen. Kurz vor dem Bahnhofe überschreite ich den Bahnkörper und klettere dann einen steilen Waldweg zur Burg hinauf, dem alten Schlosse des Fürsten v. Bentheim-Tecklenburg-Rheda. Im Schlosse begrüßen mich zunächst die Läufe von vier alten Geschützen aus den Befreiungskriegen, die im Revolutionsjahre 1848 noch einmal im nahen Iserlohn in Thätigkeit getreten sein sollen, wie mir der Förster erzählt, der mich zur Schloßgalerie führt. Ich trete hinaus. Meine Augen schweifen hinein in das Lenne-, Rahmer- und Ruhrthal. Ein großartiges Bild, das mit dem wetteifern kann, das sich vom Königstuhl Heidelbergs aus bietet, blendet fast das Auge! Herr, wie sind Deine Werke so groß und viel, klingt es in unserem Herzen, Du hast sie alle weislich geordnet und die Erde ist voll Deiner Güter! Eigenartig ist Hohenlimburg gebaut. Es streckt sich in Thalschluchten hin und mühsam sind die Häuser oft an die Felsen angebaut. Eine idyllisch gelegene Waldwirthschaft in der Nähe des Schloßhofes verschafft uns Erquickung. Dann wird der Marsch beim Bentheimer Hof vorüber, über die fürstliche Brücke nach Letmathe, und von hier im Lennethal hin nach der Dechenhöhle fortgesetzt. An grotesken Felsbildungen ist Westfalen nicht arm. Auch hier kommen wir an mächtig emporstrebenden Kalkfelsen vorüber, dem Pater und der Nonne, von denen der westfälische Sagenschatz viel Erbauliches zu berichten weiß. Im Gasthofe zur Dechenhöhle lösen wir uns den Passirschein und treten mit dem Führer in das weitberühmte Naturheiligthum ein. Beim Baue der Eisenbahn, die dicht an der Höhle vorüberführt, wurde dieselbe 1868 entdeckt, und ist noch heute Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Man hat sie nach dem Berghauptmann v. Dechen benannt, der sich um ihre Erforschung ebenso große Verdienste erworben hat, wie Professor Fuhlrott, dessen Schilderungen der Höhle jeder Besucher vorher studiren sollte. Der Bergrücken, in dem sich die annähernd 300 Meter lange Höhle befindet, heißt die Sundernhöhe und liegt am Grüner-Bach — „in der Grüne". Sie ist die Fortsetzung einer schmalen, aber höhlenreichen Kalkgebirges, das bei Erkrath, nordwestlich Düsseldorf, beginnt, und sich in Westfalen bis über Brilon hinaus fortzieht.

Wir treten in die Vorhalle ein, die wohl an 20 Meter lang sein mag, und in Hintergrunde zwei Seitengrotten ausscheidet. Die Wunderwelt der Tropfsteingebilde hält uns umschlossen. Ein unterirdisches Zaubergelaß hat uns aufgenommen und wir schauen erwartungsvoll vor uns hin, als müßte die Feenkönigin durch diese in elektrischem Lichte schimmernden Gänge einhergeschwebt kommen. Welch eine Mannigfaltigkeit der Formen und Gruppirungen! Welch eine Farbenfülle vom dunklen Bräunlichgrau bis zum hellen Silberweiß! Welche zarten Farbennüancen bis zum feinen, ätherischen Himmelblau und dem weichen Blutroth! Welche feinen, durchsichtigen Röhren und Röhrchen, welche zierlichen Säulen und Säulchen! Haben hier venetianische Glasbläser ihres Amtes gewaltet? Ist das wirklich die Mutter Natur gewesen, welche diese Wunderwerke geschaffen hat? Sie war es, und sie schafft noch immer daran, wie sie es seit Jahrtausenden in der heiligen Stille dieser Bergwelt gethan hat. Das im Kalkgebirge circulirende Wasser, welches gewisse Mengen aufgelöster Kalkerde mit sich führt, scheidet dort, wo es in dünnen Aederchen herabrieselt, oder ein Tröpfchen herabfällt, die Kalkerde aus und setzt sie in so zarten Schichten ab, daß man erst nach längerer Zeit die Bildung des Tropfsteines wahrnehmen kann. Zunächst entstehen die feinen, glasähnlichen Röhrchen, dann bilden sich stärkere Röhren, höckerige Zapfen und allmählich jene schlanken, walzenförmigen Säulen, die zu den Hauptzierden der Höhle gehören. Die senkrecht herabhängenden Zapfen, Stalaktiten, und die vom Boden aufwärts wachsenden Säulen, Stalagmiten, vereinigen sich allmählich und bilden die wunderbaren Pfeiler, die zu Hunderten hier das Felsengerüste zu tragen scheinen. Theilweise nehmen diese Kalksinterbildungen auch ganz phantastische Gestalten an, so daß man künstliche Bildungen vermuthen möchte. Westlich von der Vorhalle liegt die sogenannte Gletschergrotte, nach der